

die SPD Fraktion stellt den Antrag

Einführung einer Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht für Katzen mit Freigang

Das Ordnungsbehördengesetz für das Land NRW ermächtigt die örtlichen Ordnungsbehörden, außer durch Einzelfallregelungen auch durch Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen allgemeingültige Rechtsvorschriften zur Gefahrenabwehr zu erlassen.

Bei einer hohen Populationsdichte der im Freien lebenden Katzen ergeben sich folgende Gefahrenpunkte:

Gesundheitliche Beeinträchtigung des Menschen und seiner Haustiere (Überproportionaler Anstieg erkrankter Katzen und damit verbundenes Ausscheiden von Krankheitserregern)

Belästigung der Bevölkerung durch streunende, zum Teil kranke Tiere (Ruhestörung, Markierung des Reviers)

Dezimierung frei lebender, teilweise bestandsbedrohter Tierarten (best. Kleinsäuger und ganz besonders Vögel)

Gefährdung im Straßenverkehr (sowohl Gefährdung durch Katzen als auch Gefährdung der Katzen im Straßenverkehr)

Qualen und Leiden verletzter und/oder kranker Katzen (z. B. im Zusammenhang mit Revierkämpfen und/oder während der Paarungszeit)

Die Kastration von Katzen mit Freigang ist eine sinnvolle und geeignete Maßnahme, um der unkontrollierten Vermehrung und den daraus resultierenden Gefahren mittelfristig, dann aber auf Dauer zu begegnen. Die Kastration ist die einzige in der Praxis gängige Maßnahme und wird auch gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 Tierschutzgesetz als zulässige Maßnahme zur Verhinderung unkontrollierter Fortpflanzung genannt.

Begründung:

Der Tierschutzverein Altena wird regelmäßig auf streunenden Katzen aufmerksam gemacht. In diesem Zusammenhang wird auch immer wieder von kranken Tieren berichtet. Die Zahl der im Stadtgebiet Altena ausgesetzten, herrenlosen und verwildert lebenden Katzen hat stark zugenommen. Ein Gespräch mit dem Tierschutzverein Altena machte deutlich, dass viele Probleme die Folge sind.

Neben den eingangs genannten Problemen führt der Anstieg der Katzenpopulation auch zu steigenden Ausgaben der öffentlichen Hand für Fundtiere, die Versorgung erkrankter Tiere und den Überprüfungsaufwand bei Bürgerbeschwerden.

Um die sich aus der Überpopulation ergebenden Gefahren - und auch Kosten - einzudämmen, müssen deshalb weitergehende ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden.

Durch das Kastrations- und Kennzeichnungsgebot für freilaufende, in Obhut des Menschen gehaltene Katzen, können die geschilderten Probleme deutlich abgeschwächt werden. Aus veterinärmedizinischer Sicht ist die Kastration ab dem Ende des 3. Lebensmonats möglich. Die Geschlechtsreife kann ab dem 5. Lebensmonat eintreten, so dass ab diesem Zeitpunkt eine Kastration erfolgen sollte.

Bei Hauskatzen ohne Freigang bedarf es keiner Kastration.

Eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht ist allein nicht geeignet, die Gefahren der Überpopulation und deren Folgen zu vermeiden. Diese ist jedoch erforderlich um eine Zuordnung zum Halter zu ermöglichen. Entlaufene gekennzeichnete Tiere können so auch dem Besitzer wieder zugeführt werden. Die Registrierung ist zum Beispiel bei dem Verein "Tasso e. V." schriftlich oder per Internet kostenlos möglich.

Eine groß angelegte Überwachung durch die Mitarbeiter des Ordnungs- und Servicedienstes erscheint nicht sinnvoll und ist personell nicht leistbar. Vielmehr muss durch kontinuierliche Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit das Thema immer wieder in Erinnerung gerufen und an das Verantwortungsbewusstsein der Tierhalter appelliert werden.

In Anlehnung an die Projekte der Städte Iserlohn, Delmenhorst und Arnsberg, die die Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht bereits eingeführt und über positive Ergebnisse berichtet haben, wird auch für Altena in den beantragten Maßnahmen ein effektiver Lösungsansatz gesehen.